

Art. 1 BFG 2018 Bewilligung

BFG 2018 - Bundesfinanzgesetz 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine	Geldfluss aus
	Gebahrung	der
		Finanzierungstätigkeit
	(Beträge in Millionen Euro)	
Auszahlungen:	78 536,102	92 559,104
Einzahlungen:	76 377,030	94 718,176
Nettofinanzierungsbedarf:	2 159,072	
Finanzierungsüberschuss:		2 159,072

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebahrung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2018 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumrichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at